

Kein zivilrechtlicher Regress für Lohndumpingstrafen

(Autor: Rainer Kraft, 31.08.2016)

Wurde der Arbeitgeber, ein außenvertretungsbefugtes Gesellschaftsorgan (Geschäftsführer) oder ein bestellter verantwortlicher Beauftragter mit einer Strafe wegen Lohndumpings belegt, stellt sich die Frage, ob er die von ihm bezahlte Strafe **zivilrechtlich** von allenfalls „mitschuldigen“ Personen (zB Personalverrechner, Personalchef, Steuerberater, Lohnsoftwareanbieter) zurückfordern kann.

Ein solcher **zivilrechtlicher Regress- bzw Schadenersatzanspruch für staatlich verhängte Geldstrafen** wird nach einhelliger Ansicht **verneint**, da dies **dem Strafzweck widersprechen** würde: Stünde dem von der Strafdrohung betroffenen Arbeitgeber nämlich die Möglichkeit offen, sich hinsichtlich einer verhängten Strafe an anderen Personen zu regressieren, würde die Strafdrohung ihre **präventive Wirkung** verfehlen.

Adressat der Lohndumpingbestimmungen und somit „Lohndumping-Haupttäter“ ist nämlich der Arbeitgeber (bzw der Außenvertretungsbefugte oder der verantwortliche Beauftragte). Er ist persönlich für eine **optimale Organisation** der betrieblichen Personal- und Entgeltabrechnung sowie für eine **geeignete Überwachung** (Internes Kontrollsystem) verantwortlich und hat daher die **gegen ihn verhängten Geldstrafen selbst zu tragen**.

Fazit: Auch im Falle der (Mit)Schuld anderer Personen kann der Arbeitgeber (bzw Außenvertretungsbefugte oder verantwortliche Beauftragte) die über ihn rechtskräftig verhängten Strafen also nicht im Schadenersatzwege auf andere Personen überwälzen (OLG Wien 25.07.2006, 7 Ra 98/06t, ARD 5724/7/2006; vgl auch OGH 15.10.1997, 3 Ob 2400/96d und Schauer, RdW 3/2010, Seite 136).